

## Handlungsanleitung für Schulleiterinnen und Schulleiter;

hier: Erfassung des Masern-Schutzstatus' bei Schülerinnen und Schülern

*Hinweis: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Form gewählt. Sie bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche und männliche Personen.*

In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Masernerkrankungen gestiegen. Es waren Kinder, Jugendliche und sogar Erwachsene betroffen. Masern ist eine der ansteckendsten Infektionskrankheiten des Menschen. Sie verlaufen schwer und können Komplikationen und Folgeerkrankungen nach sich ziehen. Demgegenüber stehen hochwirksame Impfstoffe, die eine langfristige Immunität ermöglichen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) am 1. März 2020 soll ein besserer individueller Schutz und ein ausreichender Gemeinschafts vor Maserninfektionen erreicht werden:

- Alle Personen, die am 1. März 2020 bereits in Schulen betreut werden oder tätig sind, müssen bis zum 31. Juli 2021 einen Nachweis vorlegen.
- Alle Personen, die ab dem 1. März 2020 neu in einer Einrichtung betreut werden oder tätig werden, müssen den Nachweis vor Beginn der Betreuung bzw. der Tätigkeit erbringen.

Der Schulleiter kann folgende die Schrittfolge nutzen:

- Für die Schüler erfolgt eine Information an die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, dass zum „Tag x“ der Impfausweis oder eine Bescheinigung des Arztes über den ausreichenden Impfschutz oder die bestehende Immunität oder die medizinische Kontraindikation, nicht an Schutzimpfungen teilnehmen zu können, in der Schule (Klassenlehrer oder Schulleiter) vorzulegen ist (vgl. dazu Musterschreiben).
- Der von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten vorgelegte Nachweis des Masernschutzes wird vom Schulleiter geprüft. Diese Aufgabe kann auch an eine Lehrkraft der Schule delegiert werden. Der Schulleiter muss dafür sorgen, vor allem vor dem Hintergrund seiner Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Gesundheitsamt, dass das Ergebnis der Kontrolle durch einzelne Lehrkräfte bei ihm zusammengeführt wird und er Kenntnis davon hat. Lehrkräfte können nicht für Fehler haftbar gemacht werden.
- Das Gesetz sieht drei Möglichkeiten vor, den Masernschutz nachzuweisen:
  - Durch den **Impfausweis**, in dem die beiden Masern-Impfungen eingetragen sind,
  - durch ein **ärztliches Zeugnis** über einen altersgerechten Impfschutz oder eine bestätigte bestehende Masern-Immunität oder eine Befreiung von der Masern-Impfung wegen einer Kontraindikation; bei einer vorübergehenden Kontraindikation ist die Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, mit anzugeben,
  - durch die **Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung**, dass ein entsprechender Nachweis dort bereits vorgelegt wurde.
- Die Kontrolle des Masernschutzes muss von dem Schulleiter ggf. gegenüber dem Gesundheitsamt nachgewiesen werden. Dazu kann er das Muster „Dokumentation der Prüfung des Masern-Schutzstatus von Schülerinnen und Schülern auf der Grund-

lage § 20 Abs. 9 des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) zum Verbleib in der Schülerakte oder zur Meldung an das zuständige Gesundheitsamt“ verwenden.

- Bei positivem Prüfergebnis, also dem Nachweis eines Masernschutzes, kann die Dokumentation in die Schülerakte aufgenommen werden. Damit entfällt für ggf. weitere Gemeinschaftseinrichtungen die Prüfung des Masernschutzes.
- Bei negativem Prüfergebnis, also keinem Nachweis eines Masernschutzes, muss die Dokumentation an das zuständige Gesundheitsamt gesendet werden. Der Schulleiter ist verpflichtet, sofern der Nachweis nicht zweifelsfrei die Masernimmunität oder eine Kontraindikation belegt, das Gesundheitsamt zu benachrichtigen. D. h.,
  - werden keine Nachweisdokumente vorgelegt,
  - sind die Dokumente in einer anderen Sprache,
  - offensichtlich gefälscht oder
  - offensichtliche Gefälligkeitsatteste,muss der Schulleiter das Gesundheitsamt informieren.

Hinweis auf das künftige Verfahren:

Es ist vorgesehen, dass in die „Mitteilungen an die Schulen“ mit dem Ergebnis der Einschulungsuntersuchung, die Information zum Status der Masernimpfung aufgenommen wird. Damit liegt der Schule ein Nachweis zum Impfstatus vor, der der Schülerakte beizufügen ist. Vom Schulleiter sind nur die Fälle zu kontrollieren, über die keine Informationen vorliegen.